

Unter allen Umständen erwartet die Fürstliche Regierung, dass die Ortsvorstände dem vom öffentlichen Standpunkte aus belangreichen Gegenstande dieses Erlasses fortgesetzt die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Eine Kopie dieser Wortschrift wird zuhanden eines Herrn Agenten der in Liechtenstein zugelassenen Brandschaden-Versicherungsanstalten zur Beachtung zugemittelt.

Fürstliche Regierung

Vaduz, am 17. November 1909

In der Maur
Fürstl. Kabinettsrat